

Tarifordnung

für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Krabbelstube, Kindergarten und Hort) der Marktgemeinde Buchkirchen

Gesetzgebungsperiode **2021 – 2027**

www.buchkirchen.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Buchkirchen hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2019 die Novellierung der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen Marktgemeinde Buchkirchen vom 30.01.2018 wie folgt beschlossen:



KONSOLIDIERTE FASSUNG

gültig ab 01.09.2019

gesamte Rechtsvorschrift zum Stand **01.01.2024**

Änderung:

- Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Buchkirchen vom 15.12.2022 (§§ 10, 13, 14 u. 15) mit Inkrafttreten 01.01.2023

Anpassung von Beträgen:

- Information der Bildungsdirektion OÖ zur Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2021/2022 gem. der Oö Elternbeitragsverordnung 2018 (gem. § 11 Wertsicherung) Indexanpassung um 1,40%
- Information der Bildungsdirektion OÖ zur Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2022/2023 gem. der Oö Elternbeitragsverordnung 2018 (gem. § 11 Wertsicherung) Indexanpassung um 2,80%
- Information der Bildungsdirektion OÖ zur Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2023/2024 gem. der Oö Elternbeitragsverordnung 2018 (gem. § 11 Wertsicherung) Indexanpassung um 0,00%

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif)
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungs-gesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitrags-verordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.

- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30. Juni nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 (Nachmittagstarif)
 - welches über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungs-gesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung für diesen Monat entsprechend der krankheitsbedingten Dauer der Verhinderung wochenweise nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter drei Jahren **53,00** Euro und
 2. für Kinder über drei Jahren **46,00** Euro.
 3. für den Nachmittagstarif **46,00** Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrages reduziert.

- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden **194,00** Euro, für darüber hinaus gehende Inanspruchnahme **257,00** Euro.
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden **147,00** Euro, für darüber hinaus gehende Inanspruchnahme **198,00** Euro.
 3. Für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) **119,00** Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal **194,00** Euro, oder
 2. mindestens 4,8 % für darüber hinaus gehender Inanspruchnahme, maximal **257,00** Euro.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden, maximal **147,00** Euro, oder
 2. 4 % bei darüber hinaus gehender Inanspruchnahme, maximal **198,00** Euro.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, maximal **147,00** Euro
 2. 4 % für darüber hinaus gehende Inanspruchnahme, maximal **198,00** Euro
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als 5 Tagen pro Woche wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von **194,00** Euro für Kinder unter 3 Jahren bzw. **147,00** Euro für Kinder über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

- (4) Für den verpflichteten Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge)
- a. für die Krabbelstübengruppe in der Höhe von **60,00 Euro**
 - b. für den Kindergarten in der Höhe von **90,00 Euro**
 - c. für den Hort in der Höhe von **80,00 Euro**

pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte mit Fälligkeit **30. November und 30. April** eingehoben.

Bei einem Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von Montag bis Freitag 38. Kalenderwoche in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 11 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 12 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion verrechnet. Dieser richtet sich nach der Verordnung des Gemeinderates über die Höhe des Essensbeitrages in der Schülerausspeisung.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von
- a) 25,00 Euro zuzüglich Ust. ab 01.01.2020
 - b) 26,00 Euro zuzüglich Ust. ab 01.01.2021
 - c) 27,00 Euro zuzüglich Ust. ab 01.01.2022
 - d) 28,00 Euro zuzüglich Ust. ab 01.01.2023
 - e) 29,00 Euro zuzüglich Ust. ab 01.01.2024
 - f) 30,00 Euro zuzüglich Ust. ab 01.01.2025

vorgeschrieben.

§ 13
Fälligkeit und Zahlungsabwicklung

(1) Der Elternbeitrag gemäß § 2, der Kostenbeitrag gemäß § 9 und die sonstigen Beiträge gemäß § 12 ist im Nachhinein bis zum Ende des Folgemonats zu entrichten.

§ 14
Gastbeitrag

(1) Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages abhängig gemacht.

(2) Der Gastbeitrag beträgt für

1. ein Kind unter drei Jahren 150 % des Höchstbeitrages gemäß § 4 Abs.1,
2. ein Kind über drei Jahre bis zum Schuleintritt mit mindestens 100 % des Höchstbeitrages gemäß § 4 Abs. 2,
3. ein Schulkind mit mindestens 50 % des Höchstbeitrages gemäß § 4 Abs. 2.

(3) Der Gastbeitrag für die Beförderung der Kindergartenkinder wird nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2019 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Regina Rieder

F.d.R.d.A.
der Amtsleiter:

Ing. DI(FH) Christoph Hettich